

Stellungnahme der DGPT zur Schweigepflicht von Ärztlichen und Psychologischen PsychotherapeutInnen

Im Zuge des in suizidaler Absicht herbeigeführten Absturzes eines Airbus A320 im März 2015 und der aktuellen Anschläge beziehungsweise Gewalttaten in München, Würzburg, Ansbach und Reutlingen wird von Seiten der Politik immer wieder eine Aufweichung der ärztlichen Schweigepflicht gefordert, zuletzt von Innenminister Thomas de Maizière.

Eine solche Forderung ist nicht nur unzweckmäßig, sondern auch geeignet, das Vertrauensverhältnis von Patienten in die Behandlung bzw. die behandelnden Ärztlichen sowie Psychologischen Psychotherapeuten zu beeinträchtigen und so auch die präventive Wirkung psychotherapeutischer Behandlungen im Hinblick auf mögliche Straftaten zu beeinträchtigen.

Bereits heute besteht bei der Planung schwerer Straftaten (u.a. Raub, Brandstiftung, Mord) eine Offenbarungspflicht der behandelnden Ärztlichen, Psychologischen und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten: Damit solche Straftaten verhindert werden können, besteht die strafbewährte Verpflichtung, entsprechende Vorhaben den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen (§ 138 StGB). In bestimmten Fällen – nicht aber bei geplantem Mord oder Totschlag – kann von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn die Behandler sich ernsthaft bemüht haben, den Patienten von der Tat abzuhalten oder die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwenden (§ 139 StGB Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 StGB).

Bestehen Hinweise für eine unmittelbar bevorstehende andere Gefahr (z. B. geplante Körperverletzung einer dritten Person oder angekündigter Suizidversuch des Patienten), kann eine Offenbarungsbefugnis im Sinne eines rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB vorliegen, wenn die Gefahr nicht anders als durch die Verletzung der Schweigepflicht abgewendet werden kann. Bei der Abwägung der Rechtsgüter ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten (Wahl der geeigneten und zugleich am wenigsten in die Rechte der Betroffenen einschneidende Maßnahme).

Eine von Vertrauen getragene therapeutische Beziehung ist zentrale Voraussetzung dafür, dass auch aggressive und/oder belastende Gefühle, Gedanken und Fantasien in der Therapie angesprochen und in der Weise bearbeitet werden können, dass der möglicherweise bestehende Druck eine Straftat zu begehen, nachlässt und die Fähigkeit zunimmt, nach innen und/oder außen gerichtete Wut zu kontrollieren bzw. integrieren. Eine Lockerung der Schweigepflicht würde das Vertrauen in einen geschützten Therapieraum gefährden, innerhalb dessen über solche Fragen gesprochen und nachgedacht werden kann und alternative Verhaltens- bzw. Handlungsmöglichkeiten entwickelt werden können.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl psychisch erkrankter Menschen, die straffällig werden – entgegen dem Eindruck, der durch die fokussierte Berichterstattung in den Medien vermittelt wird – außerordentlich gering ist. Auch rechtfertigen aggressive oder gewalttätige Fantasien für sich alleine keinen Bruch der Verschwiegenheitspflicht, denn sie münden nur in seltenen Einzelfällen in reale Gewalttaten. Und schließlich ist bei Anschlägen, die im Zusammenhang religiöser Überzeugungen und/oder terroristischer Ideologien erfolgen, im Regelfall nicht davon auszugehen, dass die Täter zuvor psychotherapeutische Hilfe in Anspruch genommen haben.

Nach der harschen Kritik aus der Ärzte- und Psychotherapeutenchaft (Bundesärzte- und Bundespsychotherapeutenkammer sowie verschiedene Berufs- und Fachverbände) gegen einen Eingriff in die bestehenden Regelungen hat der Innenminister bei einer Pressekonferenz am 12.08.16 erklärt, er wolle die Schweigepflicht bewahren, es gehe ihm lediglich darum, Handlungssicherheit für Ärzte zu schaffen, die im Kontakt mit Patienten von der Vorbereitung von Gewalttaten erfahren.

Aus unserer Sicht ist die Rechtslage im Hinblick auf die Schweigepflicht von Ärzten, Ärztlichen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten klar und eindeutig geregelt.

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 20.04.16 (Kläger: u.a. Gerhard Baum, Jürgen Hardt, Gründungspräsident der hessischen Psychotherapeutenkammer) zu Verfassungsbeschwerden gegen die Ermittlungsbefugnisse des BKA zur Terrorismusbekämpfung wird zudem konstatiert, "dass unter Berücksichtigung des Art. 12 Abs. 1 GG die Vertrauensbedürftigkeit der jeweiligen Kommunikationsbeziehungen im jeweiligen Einzelfall maßgeblich einzufließen hat und darüber hinaus eine Überwachung - etwa für psychotherapeutische Gespräche - auch unter dem Gesichtspunkt des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ausgeschlossen sein kann". (Urteil BVerfG v. 20.04.16, Abschnitt 258).

In der Ausbildung findet die Vermittlung entsprechender Rechtskenntnisse statt und die Berufsgruppen sind gehalten, sich im Rahmen ihrer Pflicht zur Fortbildung über Neuerungen und aktuelle Entwicklungen berufsrechtlicher Themen und Fragen auf dem Laufenden zu halten. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf ist daher nicht zu erkennen.